

Merkblatt E-Rechnungspflicht

- Pflicht bei Gesamtumsatz $\geq$ 800 TEUR ab 1.1.2027 -

Petersen + Partner mbB
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Erlengrund 6 · 82431 Kochel am See
www.petersen-partner.com

Stand: September 2026

Pflicht zur E-Rechnungsschreibung

Im Rahmen des EU-weit verhandelten Maßnahmenpaketes „VAT in the Digital Age (ViDA)“ hat Deutschland einige der darin vorgesehenen Verpflichtungen zeitlich vorgezogen eingeführt. So besteht bereits seit Anfang 2026 die Pflicht, als Unternehmer Rechnung elektronisch empfangen zu können. Hinzu kommt nun in vielen Fällen auch die Einführung einer E-Rechnungs-Ausstellungspflicht. Unter einer elektronischen Rechnung versteht man dabei eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht, wozu die Rechnung regelmäßig der CEN Norm EN 16931 entsprechen muss. Ein nur per E-Mail übermitteltes pdf oder eine gescannte Rechnung erfüllen diese Voraussetzungen nicht, vielmehr muss die Rechnung z.B. dem ZUGFeRD-Format entsprechen oder als X-Rechnung ausgestellt sein.

Nunmehr müssen Unternehmer für Leistungen an andere Unternehmen für deren Unternehmen (sogenannte „B2B“-Geschäfte) künftig innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung eine elektronische Rechnung ausstellen, wenn der Leistungsempfänger im Inland ansässig ist. Die Verpflichtung gilt allerdings nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist, also z.B. im Falle der umsatzsteuerfreien Vermietung oder Darlehensgewährung (§ 14 Abs. 1 UStG). Ausgenommen von der Verpflichtung zur E-Rechnungserstellung sind zudem generell Kleinunternehmer (§ 34a Satz 4 UStDV). Ebenso müssen Kleinbetragsrechnungen (unter einschließlich Umsatzsteuer 250 EUR) sowie Fahrausweise weiterhin nicht als E-Rechnung erstellt werden, sondern können wie gewohnt ausgestellt werden (§ 33 und § 34 UStDV).

Das Gesetz sieht dabei eine nach Größenklassen gestaffelte Übergangsregelung vor, wonach eine Rechnung für eine bis Ende 2026 erbrachte Leistung bis zum 31. Dezember 2026 noch nach den alten Regelungen erstellt werden kann (§ 27 Abs. 38 UStG). Hat der Gesamtumsatz im Sinne von § 19 Abs. 2 UStG (d.h. z.B. ohne umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro betragen (oder wird die Rechnung technisch vollelektronisch strukturiert zwischen IT-Systemen per EDI übermittelt), verlängert sich die Übergangsfrits auf bis Ende 2027 erbrachte Leistungen, soweit diese bis 31. Dezember 2027 abgerechnet werden.

Rechnungen an Privatpersonen

Bei Leistungen an Privatpersonen ist die elektronische Rechnungsstellung weiterhin nicht erforderlich und auch nur dann zulässig, soweit der Empfänger einer solchen zustimmt, wozu allerdings eine formlose und ggf. nur konkludente Zustimmung durch bloße Annahme ausreichend ist. Da die Ablehnung einer elektronischen Rechnung mittlerweile wohl eher die Ausnahme darstellen dürfte, sollte es in der Praxis meist möglich sein, für Rechnungen an Unternehmer und Nichtunternehmer einheitlich auf die elektronische Rechnungserstellung umzustellen, was je nach Unternehmensprofil organisatorisch teilweise leichter als ein selektives Vorgehen abbildbar sein dürfte.

Innergemeinschaftliche Lieferungen und Reverse Charge

Auch wenn die EU an einer europaweiten Harmonisierung der E-Rechnungsverpflichtungen arbeitet und den Mitgliedsstaaten nunmehr grundsätzlich gestattet ist, E-Rechnungen für innerstaatliche Umsätze verpflichtend einzuführen (Art. 218 Abs. 2 MwStSystRL), ist dies für innergemeinschaftliche Lieferungen und grenzüberschreitende sonstige Leistungen mit Übergang der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) erst ab 1.7.2030 vorgesehen. Entsprechend sind auch nach der deutschen Umsetzung nur Rechnungen an im Inland ansässige Unternehmer von der E-Rechnungspflicht betroffen, während Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen oder grenzüberschreitende Reverse-Charge-Rechnungen weiterhin wie gewohnt zu erstellen sind und nur wahlweise bei Zustimmung des Empfängers als E-Rechnung erstellt werden können.

Übersicht

Größenklasse	Pflicht zur E-Rechnungserstellung gegenüber in Inland ansässigen Unternehmern	Pflicht zur E-Rechnungserstellung gegenüber anderen Empfängern
Unternehmer mit Gesamtumsatz $\geq$ 800.000 EUR in 2026	Pflicht ab 2027	Nein, aber bei Zustimmung zulässig
Unternehmer mit Gesamtumsatz $<$ 800.000 EUR in 2026	Pflicht ab 2028	Nein, aber bei Zustimmung zulässig

Handlungsbedarf

Soweit nicht bereits ohnehin geschehen sollten Unternehmer prüfen, ob für Sie die reelle Gefahr besteht, in 2026 einen Gesamtumsatz von mindestens 800.000 EUR zu erreichen. Ist dies der Fall, sollte umgehend überprüft werden, ob der vorhandene Rechnungsstellungsprozess bereits die Erstellung und den Versand von E-Rechnungen ermöglicht. In vielen Fällen wird dies ohnehin von den

für die Rechnungserstellung eingesetzten Programmen angeboten werden, vorausgesetzt aktuelle Updates sind erworben und eingespielt worden. Dies gilt vor allem für komplexere Auftragswesen- und Fakturierungssoftware, aber auch für auf Laufkundschaft ausgelegte Registrierkassensysteme, für die teilweise ebenfalls entsprechende Lösungen angeboten werden. Ist diese nicht der Fall, sollte umgehend eine für die E-Rechnungserstellung geeignete IT-Plattform gesucht und implementiert bzw. ggf. erforderliche Updates erworben bzw. installiert werden.

Für Unternehmer mit einer überschaubaren Anzahl von Ausgangsrechnungen bietet auch die DATEV die Online-Plattform „DATEV E-Rechnungsschreibung“ zur elektronischen Rechnungserstellung an. Vor- und Nachteile dieser Lösung liegen in ihrem sehr einfachen Aufbau, was bei nur wenigen und bei Rechnungen von geringer Komplexität vorteilhaft sein kann. Die DATEV selbst empfiehlt diese Lösung für Unternehmen mit maximal zehn Ausgangsrechnungen pro Monat; zudem sollte ggf. vorab geprüft werden, ob alle benötigten Geschäftsvorfälle von dieser Anwendung abgedeckt werden können.

Darüber hinaus wird von der DATEV auch die leistungsfähigere Plattform „DATEV Auftragswesen next“ als Erweiterung zur elektronischen Buchführungsplattform Unternehmen Online angeboten. Auch wenn die Integration der Rechnungserstellung und der Buchführung in einer kombinierten Plattform Vorteile bringt, wird diese Lösung – je nach Unternehmensprofil – mehr oder weniger geeignet sein, sodass ggf. auch alternative Lösungen in den Auswahlprozess mit einbezogen werden sollten. Besteht bereits ein IT-gestützter Rechnungsprozess, dürfte die elektronische Rechnungserstellung direkt aus dieser Anwendung heraus oft die am einfachsten umzusetzende Variante darstellen.

Auch wenn bereits die technischen Voraussetzungen für die elektronische Rechnungserstellung geschaffen wurden, sollten die Stammdaten im jeweiligen Programm geprüft und ggf. angepasst werden. Erfolgt der Versand z.B. via E-Mail, muss die entsprechende E-Mail-Adresse für den Rechnungsversand erfasst und die E-Rechnungserstellung in vielen Programmen pro Kunde gesondert aktiviert werden. Um auch über das Jahresende hinaus die Möglichkeit der Fakturierung sicher zu stellen, empfehlen wir daher dringend, schon jetzt mit der Umstellung zu beginnen und – möglichst erst nach erfolgreichem Test der Funktionsfähigkeit mit einem ausgewählten Kunden – alle Rechnungen an im Inland ansässige Unternehmer elektronisch zu erstellen.

Gleiches gilt auch für Unternehmer, die einen Gesamtumsatz von über 800.000 EUR in 2026 sicher nicht erreichen. Auch wenn in diesem Fall noch ein Jahr mehr Zeit für die verpflichtende Umstellung besteht, empfiehlt sich auch insoweit baldmöglichst mit der Umstellung zu beginnen, um diese möglichst reibungslos umsetzen zu können.

Ausblick

Die Digitalisierung des Besteuerungssystems schreite weiter voran. Das EU-Maßnahmenpaket ViDA sieht zusätzlich zur jetzt in Deutschland eingeführten E-Rechnungspflicht zwischen Unternehmern im Inlandsfall eine E-Rechnungspflicht auch für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche B2B-Umsätze und zugleich ein Echtzeitmeldesystem vor. Damit eine Echtzeitmeldung von B2B-Umsätzen möglich ist, muss auch geregelt werden, wie E-Rechnungen zu übermitteln sind, weil in diesen Übermittlungsweg vom leistenden Unternehmer an den Leistungsempfänger die Finanzbehörde einzu-

beziehen ist. Die Finanzverwaltung soll künftig bereits im Zeitpunkt jeder einzelnen Rechnungserstellung zeitgleich von der erstellten Rechnung erfahren. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen ist ab 2030 zu rechnen.

Die in diesem Merkblatt abstrakt zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß nicht allumfassend und nicht auf die speziellen Bedürfnisse eines spezifischen Falles zugeschnitten sein; sie begründet weder eine Beratung oder ein Angebot noch eine andere Form einer verbindlichen Auskunft und ersetzt keine Steuerberatung oder sonstige Beratung. Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte und übernehmen keine Haftung für Handlungen oder Unterlassen, das alleine auf Informationen aus diesem Merkblatt gestützt wird. Das Merkblatt gibt unsere Interpretation der relevanten steuerrechtlichen bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung bzw. anderer maßgeblicher Behörden wieder. Es beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums des Merkblatts. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung können die Gültigkeit der Aussagen dieses Merkblatt beeinflussen. Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in diesem Merkblatt behandelt haben.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung oder Bearbeitung der Inhalte und Darstellungen des Merkblatts bzw. von Teilen davon sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Petersen + Partner mbB, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gestattet.

Copyright: Petersen + Partner mbB, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer - alle Rechte vorbehalten.